

# Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Aufträge und Anzeigenschaltungen in Thomas Cook Medien

## 1. Allgemeines

1.1. Die TC Touristik GmbH (im Folgenden „TC“ genannt) vermietet verschiedene Werbeflächen für Marketingaktivitäten und/oder bietet die Möglichkeit an, damit verbundene Werbeaktionen (auch individuell vereinbarte Sonderwerbformen) durchzuführen. Möglich ist in diesem Rahmen Werbung des jeweiligen Auftraggebers z.B. in Reisebüros, Katalogen, Reiseunterlagen, Kundenmagazinen, ausgewählten Onlinemedien. Die Werbung auf Werbeflächen und die Durchführung von Aktionen werden im Folgenden zusammenfassend „Werbekampagne(n)“ genannt. Sofern schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten bei Aufträgen über die Veröffentlichung von Werbeanzeigen und sonstigen Werbeformen in einem zu TC gehörigen Medium folgende Geschäftsbedingungen. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## 2. Vertragsabschluss und Zurückweisung von Werbeaufträgen

2.1. a) TC übermittelt dem Auftraggeber, auf dessen Anforderung Informationen hin, über die verfügbaren Werbeflächen und möglichen Aktionen („Mediadaten“) und über die Zielgruppe, die mit der Werbekampagne angesprochen werden soll.  
b) Der Auftraggeber und TC stimmen vor Vertragsschluss die gewünschten Werbeflächen und/ oder –Maßnahmen, den Werbekampagnen-Zeitraum, das geplante Werbemotiv bzw. –Produkt und die damit verbundenen Termine ab.  
Der Vertrag über die Werbekampagne kommt ausschließlich nach Übersendung einer schriftlichen Bestätigung durch TC mit dem bestätigten Inhalt zwischen TC und dem Auftraggeber zu Stande.  
2.2. Etwaige Mindestauflagen und/ oder Mindestlaufzeiten für die Werbekampagnen ergeben sich z.T. aus den Mediadaten. Je nach Werbefläche bzw. –Maßnahme können abweichende Zeiträume/ Auflagen vereinbart werden

## Pflichten von TC

3.1. TC gewährt dem Auftraggeber im Falle des Vertragsschlusses das Recht, im vertraglichen Umfang Werbung zu treiben („Medialeistung“). Soweit nicht anders vereinbart oder in den Mediadaten ausgeschrieben, liefert der Auftraggeber an TC fertig gestaltete und produzierte Werbeträger. TC wird die Freigabe nicht ohne wichtigen Grund verweigern; ein solcher Grund liegt z.B. in den Fällen vor die TC gem. Ziff. 5.1 b) zum Rücktritt berechtigten. In einem solchen Fall kann der Auftraggeber aus der Versagung der Freigabe keine Ansprüche gegen TC herleiten; er ist verpflichtet, die Werbekampagne auch für den vertraglich vereinbarten Zeitraum zu bezahlen, in dem seine Werbung aufgrund des von ihm zu vertretenden wichtigen Grundes nicht durchgeführt werden kann.

3.2. Neben der Medialeistung erbringt TC die folgende Leistung: a) TC übernimmt das Anbringen der Werbeträger an den Werbeflächen bzw. die Verteilung durch sich selbst oder durch Dritte und stellt sicher, dass die Werbeträger an den vereinbarten Werbeflächen, in der gebuchten Anzahl und für die vereinbarte Dauer angebracht bzw. verteilt sind.  
b) Die Mengen bestimmter Werbeträger können aufgrund von Abweichungen von z.B. Passagiermengen variieren und nicht zeitlich eingegrenzt werden. Auflagenüberhänge werden verteilt. Sollte eine Auflage bzw. Teilaufgabe im Werbezeitraum nicht verteilt werden, berechtigt dies den Auftraggeber nicht zu einer Minderung der vereinbarten Vergütung.

## 4. Vergütung und Rabatte; weitere Pflichten des Auftraggebers

4.1. a) Der Auftraggeber zahlt an TC für die Medialeistung gem. Ziff. 3.1 eine Vergütung, die sich aus der jeweils gültigen Preisliste bzw. bei nicht in der Preisliste enthaltenen Sonderwerbformen nach Absprache mit TC ergibt. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt.

4.2. Weiterhin übernimmt der Auftraggeber die folgenden Pflichten:

a) Der Auftraggeber stellt TC auf eigene Kosten rechtzeitig die fertig gestalteten bzw. produzierten Werbeträger. Sofern der Auftraggeber einen Werbeträger (Anzeige, Beilage etc.) zur Verfügung stellt, müssen TC spätestens 5 Arbeitstage vor Druckunterlagenschluss bzw. 10 Tage vor Anliefertermin verbindliche Motive bzw. Muster zur Freigabe vorliegen. Die Druckunterlagen haben den Vorgaben des jeweiligen technischen Datenblattes zu entsprechen, das TC dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellt. Liegen diese nicht rechtzeitig vor oder genügen nicht den Vorgaben, so kann der Auftraggeber aus hieraus resultierenden Verzögerungen keine Ansprüche gegen TC herleiten. Er ist in diesem Falle verpflichtet, die Werbekampagne auch für den vertraglich vereinbarten Zeitraum zu bezahlen, in dem seine Werbung aufgrund der von ihm zu vertretenden Verzögerung nicht durchgeführt werden kann.

b) Der Auftraggeber allein ist für den Inhalt der Werbekampagne verantwortlich. Er haftet dafür, dass die graphische und/ oder textliche Gestaltung des Werbeträgers nicht gegen Bestimmungen des anwendbaren Rechts verstößt. Insbesondere garantiert der Auftraggeber, dass nicht gegen medien-, wettbewerbs-, urheberrechtliche und/ oder andere zwingende Vorschriften verstoßen und auch nicht unbefugt in Persönlichkeits-, Urheber-, oder sonstige Rechte Dritter eingegriffen wird. Der Auftraggeber stellt TC insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Ziff. 5.1 b) bleibt unberührt.

4.3. Sämtliche Beeinträchtigungen der Durchführung eines Auftrags, die auf Störungen in der Sphäre des Auftraggebers zurückzuführen sind (z.B. Leistungsstörungen im Verhältnis des Auftraggebers zu Dritten), gehen zu Lasten des Auftraggebers und berühren den Vergütungsanspruch von TC nicht.

## 5. Storno und Rechnungsstellung

5.1. a) Der Auftraggeber kann bis zu einem von TC mitgeteilten Anzeigen- bzw. Buchungsschluss vom Vertrag zurücktreten (stornieren). In diesem Fall sind die bis zum Eingang der Stornierung bei TC nachweislich angefallenen Kosten vom Auftraggeber zu erstatten. Bei einem Rücktritt nach Ablauf dieser Frist ist die vereinbarte Vergütung fällig, auch wenn der Vertrag nicht zur Durchführung gelangt. Dem Auftraggeber steht jeweils der Nachweis offen, dass TC durch die Nichtdurchführung des Auftrages ein geringerer Schaden entstanden ist.

b) TC behält sich vor, von einem Vertrag über die Durchführung einer Werbekampagne zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass die Werbekampagne gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder die Erbringung der Medialeistung für TC aus sonstigen Gründen (z.B. Werbung für Tabak- oder Erotikartikel, Glücksspiel, weltanschauliche oder religiöse Produkte/Leistungen) unzumutbar ist. Ziff. 5.1. a) Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend

c) TC behält sich darüber hinaus vor, einzelne Werbeflächen nach pflichtgemäßem Ermessen aus dem Angebot zu nehmen und auch im Falle von rechtsverbindlich bestätigten Aufträgen zurückzutreten, sofern eine Entscheidung des Managements dies erfordert. Nach Möglichkeit wird der Auftraggeber vorab informiert. Der Rücktritt wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. In diesen Fällen

entfällt die Zahlungsverpflichtung für die jeweilige Leistung. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, TC fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5.2. TC stellt die vereinbarten Vergütungen und andere vom Auftraggeber zu tragende Kosten bei Beginn der Leistungserbringung/ Werbekampagne in Rechnung. Bei Maßnahmenpaketen erfolgt die Abrechnung nach Vereinbarung in monatlichen Teilbeträgen oder in einem Gesamtbetrag nach Beginn der ersten Maßnahme. Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Die Rechnungen sind spätestens 14 Werktage nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Die Zahlungen haben ausschließlich auf die von TC auf der Rechnung genannten Konten zu erfolgen. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.3. Der Auftraggeber gerät nach Fälligkeit und Rechnungszugang am 14. Tag in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Der Auftraggeber haftet für den entstandenen Verzugschaden. Dazu gehören, wenn nicht ein anderer Verzugschaden nachgewiesen wird, Verzugszinsen in Höhe von 8%. Ein Zahlungsverzug berechtigt TC nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt vom Vertrag. Ein daraus entstandener Schaden ist ebenfalls vom Auftraggeber zu ersetzen.

## **6. Haftung**

6.1. Tritt vor oder während einer Kampagne der Fall ein, dass eine gebuchte Werbefläche, aus welchen Gründen auch immer, für die verbleibende Laufzeit überhaupt nicht zur Verfügung steht, bietet TC dem Auftraggeber für den vereinbarten Zeitraum im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die entsprechende Anzahl von anderen Werbeflächen an. Wenn dies nicht möglich ist, oder der Auftraggeber die angebotene Alternative nicht nutzen will, erteilt TC dem Auftraggeber eine Gutschrift auf die Vergütung der Medialeistung abzüglich der bei TC nachweislich angefallenen Kosten, die sich pro Rata an den über 3 Tage Ausfall hinausgehenden Tagen bemessen. Der Erfüllungsanspruch ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

6.2. TC haftet nicht für die Richtigkeit und/ oder Vollständigkeit der dem Auftraggeber oder sonst im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Informationen, die sie von Dritten bezieht. Es obliegt dem Auftraggeber, sich insoweit der Richtigkeit dieser Informationen zu versichern.

6.3. Sofern in diesem Vertrag nichts anderes ausdrücklich geregelt und es gesetzlich zulässig ist, haftet TC (einschließlich der jeweiligen Erfüllungsgehilfen) unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Vorliegen einer Garantie. Im Übrigen haftet TC nicht auf Ersatz von mittelbaren Schäden und Folgeschäden, soweit diesem Haftungsausschluss keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen. 6.4. Die Haftung von TC ist in den zulässigen Fällen auf typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden in Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Jede weiter gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

## **7. Vertraulichkeit**

Der Auftraggeber wird die ihm von TC überlassenen Unternehmens- und Zielgruppeninformationen sowie etwa vereinbarte Sonderkonditionen gegenüber den Mediadaten vertraulich behandeln und sie Dritten nur zur Verfügung stellen, soweit er diese mit der Durchführung der Werbekampagne betraut hat. Insbesondere wird der Auftraggeber die Informationen Dritten nicht entgeltlich oder unentgeltlich für Zwecke überlassen, die nicht in Zusammenhang mit dem Vertrag über die Werbekampagne stehen.

## **8. Schlussbestimmung**

Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag einschließlich Nebenvereinbarungen und Änderungen dieser o.g. Klauseln bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vertragsbestandteile unberührt. TC ist berechtigt, ihre Leistungen von der Gestellung einer Sicherheit für ihre Vergütungsansprüche abhängig zu machen. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Gerichtsstand Bad Homburg.

Es gilt deutsches Recht.

Thomas Cook AG, Oktober 2013